



Info GAV Isoliergewerbe

UNIA

**Die Gewerkschaft.
Le Syndicat.
Il Sindacato.**

Das Wichtigste in Kürze 2026

Isoliergewerbe

Lohnerhöhung 2026 (+0,2 %)

Alle Arbeitnehmende, die dem GAV unterstellt sind, haben ab dem 1. Januar 2026 Anspruch auf eine Lohnerhöhung von 0,2 %.

Mindestlöhne 2026 (+0,2 %)

In Anwendung von Art. 41 GAV werden die Mindestlöhne wie folgt angepasst. Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art. 40.2 GAV mit dem Divisor von 173.3 zum Monatslohn.

Kategorie A: Isolierspengler EFZ (abgeschlossene Lehrabschlussprüfung oder nachgewiesener QV-Abschluss der Länder D-A-CH)		
Kategorie	CHF / Monat	CHF / Std.
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	4'609.20	26.60
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'809.60	27.75
im 5. Jahr nach Lehrabschluss	5'010.00	28.90
im 7. Jahr nach Lehrabschluss	5'210.40	30.05
im 10. Jahr nach Lehrabschluss	5'611.20	32.35

Kategorie B: Isolierspengler (ohne abgeschlossene Lehrabschlussprüfung / ohne nachgewiesenen QV-Abschluss der Länder D-A-CH oder artverwandte und sonstige Berufe bzw. Tätigkeiten)

Altersjahr *	CHF / Std.	CHF / Monat	CHF / Jahr (inkl. 13. ML)
20	24.35	4'218.40	54'839.45
21	24.90	4'318.60	56'142.05
22	25.20	4'368.70	56'793.35
23	25.80	4'468.90	58'095.95
24	26.35	4'569.10	59'398.55
25	26.95	4'669.30	60'701.15
26	27.80	4'819.60	62'655.05
27	28.40	4'919.80	63'957.65
28	28.95	5'020.00	65'260.25
29	29.55	5'120.20	66'562.85
30	30.40	5'270.50	68'516.75
41	30.70	5'320.60	69'168.05

Lehrlingsentschädigung ab Lehrverhältnis Juli 2020 (neu)		
Lehrjahr	CHF / Monat	CHF / Jahr
1. Lehrjahr	1'002.00	13'026.00
2. Lehrjahr	1'352.70	17'585.10
3. Lehrjahr	1'853.70	24'098.10
Zusätzlich Spesen in der Höhe von CHF 340 pro Monat bzw. CHF 18 pro Arbeitstag gemäss Art. 46 GAV.		

13. Monatslohn

Anspruch auf den 13. Monatslohn (100% des durchschnittlichen Monatslohnes) besteht vom ersten Tag an. Hat das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr gedauert, wird die Zulage pro rata temporis ausbezahlt.

Sozialversicherungsabzüge

Vom Bruttolohn werden folgende Sozialversicherungen abgezogen: AHV/IV/EO (5,3%) Arbeitslosenversicherung (1,1%), SUVA Nichtbetriebsunfall, Krankentaggeldversicherung Pensionskasse/BVG (je nach Vertrag).

Vollzugskostenbeitrag & Aus-/Weiterbildungsbeitrag

Zusätzliche Abzüge: 35 CHF Vollzugskosten- und Ausbildungsbeitrag pro Monat; Lehrlinge: 10 CHF pro Monat. **Unia-Mitglieder erhalten diesen Betrag zurück.**

Arbeitszeit

Jährlich	2088.00 Stunden
Jahresdurchschnitt monatlich	173.30 Stunden
Jahresdurchschnitt wöchentlich	40.00 Stunden

Reisezeit (bezahlte Arbeitszeit)

Der Weg vom Wohnort des Arbeitnehmenden zum und vom Betrieb des Arbeitgebers gilt nicht als Arbeitszeit. Die Reisezeit definiert sich wie folgt:

- vom betrieblichen Anstellungsort zur Baustelle und zurück;
- vom Wohnort des Arbeitnehmenden auf die Baustelle und zurück, für den Teil, der länger dauert als der Weg vom Wohnort zum betrieblichen Anstellungsort;
- von Baustelle zu Baustelle

In Anwendung von Artikel 28.2 müssen die Orte sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten für die obenerwähnten Wege (1-3) separat erfasst werden.

Mittagsentschädigung

Für alle Arbeitnehmer, welche sich nicht im Betrieb des Arbeitgebers verpflegen können: 18.- CHF pro Arbeitstag, oder 340.- CHF pro Monat (12x) als Pauschalentschädigung als Auslagenersatz für auswärtige Verpflegung.

Überstunden und Zeitzuschläge bei Samstags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten

Überstunden normal 25%
Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auszuführen.

	Zeit	Zuschlag
Sonn- u. Feiertage	23.00-23.00	100%
Abendarbeit (sofern mehr als 8 Std. am Tag gearbeitet wurde)	20.00-23.00	50%
Vorübergehende Nachtarbeit von weniger als 25 Nächten pro Kalenderjahr	23.00-06.00	50%
Samstag	16.00-20.00	50%

Ferien

Kategorie	Anzahl Tage
Lernende bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	30
Jugendliche Arbeitnehmende bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr	25
ab zurückgelegtem 20. Altersjahr	25
ab zurückgelegtem 50. Altersjahr	27
ab zurückgelegtem 60. Altersjahr	30

Feiertage

Maximal 9 Tage einschliesslich des 1. Augusts.

Krankheit und Unfall

Bei Krankheit 80% des Lohnes inkl. 13. Monatslohn ab 1. Tag.

Bei Unfall 80% des Lohnes ab Unfalltag.

Kündigung

Probezeit (1 Monat)	7 Tage
Im 1. Dienstjahr	1 Monat
Im 2. bis und mit 9. Dienstjahr	2 Monate
Ab 10. Dienstjahr	3 Monate

Absenzenentschädigung (100% bezahlt)

Heirat	2 Tage
Geburt eines Kindes (Vaterschaftsurlaub)	10 Tage
Tod des Ehegatten, der eigenen Kinder oder der Eltern	3 Tage
Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Geschwisters, sofern sie im gleichen Haushalt gelebt haben	3 Tage
Tod von Gross-, Schwiegereltern, Schwiegersohn/-tochter, Geschwisters, sofern sie nicht im gleichen Haushalt gelebt haben	1 Tag
Militär: Ausmusterung, Infotag Rekrutenschule	1 Tag
Gründung/Umzug des eigenen Haushaltes, ohne Arbeitgeberwechsel, max. 1x/Jahr	1 Tag

Massgebend ist der Text des Gesamtarbeitsvertrages.